

Vollmacht

Den Rechtsanwälten

Thomas H. Böhm und Tobias Hirsch, Gegenbaurstr. 18, 88239 Wangen

Telefon: 0 75 22 / 93 17-0, Fax: 0 75 22 / 93 17-20, E-Mail: kanzlei@boehm-hirsch.de

Volksbank Allgäu-Oberschwaben eG, IBAN: DE25 6509 1040 0148 2100 07 (BIC: GENO-DES1LEU)

wird hiermit - auch jeweils einzeln - in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
4. zur Inkasso von Forderungen des Vollmachtgebers gegenüber Dritten;
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheiten.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsverteigerungs-, Zwangsverwaltung- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akten-einsicht zu nehmen.

Hinweise:

Die Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit wird durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz geregelt. Die zu erhebenden Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert der rechtlichen Angelegenheit und stehen nicht im freien Ermessen der Parteien. Wurde Ihnen auf Antrag Beratungshilfe bewilligt, können wir beantragen, dass die Bewilligung aufgehoben wird, und Vergütung nach den allgemeinen Regeln verlangen, wenn Sie aufgrund unserer Beratung oder Vertretung etwas erlangt und wir noch keine Beratungshilfevergütung beantragt haben oder diese einfordern oder einbehalten. Eine bereits geleistete Beratungshilfegebühr wird auf den Vergütungsanspruch angerechnet.

Ich habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen.

Wangen den, _____
